



Amtsblatt für das Amt Ortrand

25. Jahrgang

Ortrand, den 02. September 2015

Ausgabe 08/2015

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Bauland in der Gemeinde Frauendorf
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 23.7.2015
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 27.7.2015
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 30.7.2015
- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau
- Neue Sprechzeiten der Amtsverwaltung Ortrand ab 1. Oktober 2015
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet unter www.amt-ortrand.de
- Achtung! - Einkommensnachweise
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich Ortrand
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Verkehrsteilnehmerschulung in Ortrand
- Schloss- und Hopfenfest in Großmehlen
- „Tag des offenen Denkmals“ am 13. September 2015 in der Barockkirche Kroppen
- Bundesweiter Forschertag auch in der Kita „Regenbogen“ in Ortrand
- Training für alle Fußballfans der Kita
- Abschlusswoche in der Kita Regenbogen
- Jung und Alt spielen zusammen
- Lieder am Klavier mit Marie-Rosee Walz im Rathaussaal in Ortrand
- Beitrag zur Frauendorfer Vogelwelt
- 650 Jahre Frauendorf / OL
- Dynamo Dresden Fußballschule mit Ferien-Camp in Ortrand
- Dresden-Brass-Quintett am 4. Oktober 2015 in der St. Barbara Kirche Ortrand
- Informationen für Gewässeranlieger im LK OSL
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im September 2015

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler:

KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg

Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen · www.wochenkurier.info

WOCHENKURIER@cwk-verlag.de · Beate Lehnert: 03571 467163

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Das Amt Ortrand bietet auf der Internetseite des Amtes Ortrand Baulandgrundstücke in allen Gemarkungen zum Verkauf an. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen 600 m² - 8.000 m², wobei der Grundstückszuschnitt zum Teil frei wählbar ist. Die Baulandpreise reichen lt. Bodenrichtwertkarte von 10 – 25 Euro/m², der Erschließungszustand ist unterschiedlich. Genauere Informationen zu den jeweiligen Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Bauland in der Gemeinde Frauendorf / OL

Noch gibt es einige Baugrundstücke in der Gemeinde zu kaufen. Haben Sie Interesse? Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bürgermeister, Herrn Mirko Friedrich, Hauptstraße 11, 01945 Frauendorf Tel. 035755/51536 (abends), e-mail: post@gemeindefrauendorf.de - auf. Er wird Ihnen gern diese Grundstücke zeigen und Fragen zur Gemeinde beantworten.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 23.7.2015

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Bekanntmachung zur Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Gemarkung Kroppen, Teilstück Flur 4, Flurstück 451).

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Übernahme von Honorarkosten für die Erstellung einer Vorstudie zur Erarbeitung eines Fördermittelantrages incl. der Finanzierung für den Landschaftspark Kroppen.

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Vermessungsleistungen an Herrn Dr. Ruge.

Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 27.7.2015

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau.

Beschlüsse der Sondersitzung des Amtsausschusses vom 30.7.2015

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, dass die von den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Ortrand an die Amtsfeuerwehr übertragenen Räumlichkeiten ausschließlich durch die Freiwillige Feuerwehr für die Absicherung des Brand- und Katastrophenschutzes zu nutzen sind.

Eine weitere Nutzung ist nur nach Rücksprache mit der jeweiligen Ortswehr, der Amtswehr und dem Amtsdirektor möglich. Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, dass sich die Stadt Ortrand und die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ortrand am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg beteiligen. Die Teilnahme erfolgt gemeinsam mit den Städten Lauchhammer, Schwarzheide, Ruhland sowie mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand ermächtigt den Amtsdirektor, den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung mit der Sängerstadt Finsterwalde zur Beteiligung am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) in der EU-Förderperiode 2014-2020 im Land Brandenburg zu unterzeichnen.

Mit der Kooperationsvereinbarung soll die Grundlage zur Erarbeitung eines gemeinsamen Wettbewerbsbeitrages mit der Sängerstadt Finsterwalde als zentraler Ort und ihrem Umland geschaffen werden.

Die Aufnahme in das Förderprogramm SUW ermöglicht, Fördermittel für Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Verbund des zentralen Ortes Finsterwalde mit den umliegenden Gebietskörperschaften im Landkreis Elbe-Elster zu akquirieren.

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau

Gemäß §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), i. V. m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung Tettau am 27.07.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Tettau gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tettau.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf dem Friedhof auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Die Aufhebung eines Friedhofes darf erst erfolgen, wenn die Ruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist. Ein Friedhof kann nur ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Die entstandenen Kosten für die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätte trägt die Gemeinde.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür festgelegten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in der Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr – ausgeschlossen sind Feiertage) durchgeführt werden.

- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern und für die Entsorgung die Abfallbehälter nicht benutzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die genannten Vorschriften verstoßen, oder bei denen die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Bei Bestattungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines (Anmeldung und Terminabstimmung)

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen werden von montags bis samstags durchgeführt – ausgenommen Feiertage. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Gemeinde für die Bestattung verantwortlich.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10

Beisetzungen

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut.
- (2) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.

- (3) Das Tragen des Sarges kann durch
 - a) das jeweilige Bestattungsinstitut
 - b) Mitglieder von Organisationen und Vereinen (z. B. Feuerwehr etc.) abgesichert werden.
- (4) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Allgemeine Regeln für Beisetzungen

- (1) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 11

Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Dem Antrag zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Rechte an Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnendoppelgrabstätten
- c) Reiheneinzelgrabstätten
- d) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentlicher Kennzeichnung

§ 13

Allgemeine Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.
- (4) Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
- (5) Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14

Ruhezeiten

Die Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt für

- Leichen 25 Jahre
- Aschen 20 Jahre

§ 15

Reiheneinzelgrabstätten

- (1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einer Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigelegt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reiheneinzelgrabstätte ist nicht möglich.

§ 16

Reihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofsatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Reihendoppelgrabstätte möglich.
- (4) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Nutzungsrechte nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (5) In einer belegten Reihendoppelgrabstätte darf eine weitere Erdbeisetzung erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.

- (6) In einer Reihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbeisetzungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen. Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Reihendoppelgrabstätte erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können bis 2 Urnen beige-
setzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnenreihengrabstätte von 30 Jahren nicht überschreiten.

§ 18

Urnen-doppelgrabstätten

- (1) Urnen-doppelgrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnen-doppelgrabstätte können bis 4 Urnen beige-
setzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit ab der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnen-doppelgrabstätte von 40 Jahren nicht überschreiten.

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabstätte (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnen-
grabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht
kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach
belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur
Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des
Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Um ein Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte wäh-
rend einer Urnenbeisetzung zu vermeiden, erfolgt die
Beisetzung der Urne in einer dafür vorgesehenen Ver-
senkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den
beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorge-
sehenen Bestattungsplatz.
- (4) Auf der Grabstätte befinden sich Stelen, die mit dem Na-
men und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Ster-
bejahr beschriftet werden.
Die Angehörigen können entscheiden, ob eine Beschriftung
erfolgen soll oder nicht. Dies ist der Friedhofsverwaltung
schriftlich mitzuteilen.
Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetz-
betrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Fried-
hofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen
die Angehörigen.
- (5) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die
Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.
- (6) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden.
Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä.
sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (7) Das Errichten von Grabmälern u. ä. ist nicht erlaubt.

§ 20

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von
Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern)
obliegen dem Amt Ortrand.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft blei-
ben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung
dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Er-
haltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherr-
schaft (Gräbergesetz) geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung
anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen ein-
zelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonde-
rem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum
Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldge-
hölzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen be-
dürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fried-
hofsverwaltung. Die Wiederverwendung abgeräumter
Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vor-
schriften entsprechen. Hierzu ist ebenfalls eine Genehmi-
gung erforderlich.
Dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1:10 beizufügen
unter Angabe der Anordnung der Schrift, Symbole sowie
der Fundamentierung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen bau-
lichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustim-
mung der Friedhofsverwaltung (Absatz 1 entsprechend).
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale
(Holztafeln, Holzkreuze) dürfen nicht länger als ein Jahr
nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Standesicherheit der Grabmale

Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des
Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie
dauernd standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter
Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für
sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dau-
ernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige
Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standesicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen
Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unter-
haltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe
zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsver-
waltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungs-
maßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen bzw. Absper-
rungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Auffor-
derung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer fest-
gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofs-
verwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf
Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Fried-
hofsverwaltung ist verpflichtet, die Gegenstände 3 Monate
aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt
oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genü-

gen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Errichtung, Pflege und Vernachlässigung der Grabstätten

§ 26

Errichtung der Grabstätten

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten

Höhe	0,60 m bis 0,85 m
Breite	0,40 m bis 0,50 m
 - b) Reiheneinzelgrabstätten

Höhe	0,70 m bis 0,95 m
Breite	0,45 m bis 0,60 m
 - c) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)

Höhe	0,80 m bis 1,00 m
Breite	0,50 m bis 1,30 m
- (4) Liegende Grabmale sind zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Folgende Größen sind bei der Errichtung der Grabstätten (Einfassung) zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten

Länge	0,80 m bis 0,85 m
Breite	0,50 m bis 0,55 m
 - b) Reiheneinzelgrabstätten

Länge	1,80 m bis 1,85 m
Breite	0,75 m bis 0,80 m
 - c) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)
 Die Errichtung der Einfassung bei Reihendoppelgrabstätten richtet sich nach den Gegebenheiten der zugewiesenen Grabfläche.
- (6) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig.
- (7) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas und Beton nicht zugelassen.
- (8) Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Einfriedung befinden, werden Instandhaltungsarbeiten an der Einfriedung grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.

- (9) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 27

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (3) Für die Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung zwecks Wiederherstellung eine Benachrichtigung an den Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wege und Zwischenräume entlang der Grabstätten sind freizuhalten.
- (10) Bei Laub- und Nadelgehölzen, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,00 m werden, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese fachgerecht zu verschneiden bzw. zu entfernen.
- (11) Das Auf- bzw. Abtragen von Erde um die Grabstätte ist nur erlaubt, wenn dadurch das Umfeld der Grabstätte nicht verändert wird bzw. Unebenheiten ausgeglichen werden. Das Aufbringen von handelsüblichem Kies (ungefärbt) ist erlaubt.

§ 28

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen. Für die Pflanzen u. a., die bei der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugewiesen oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30**Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an Grabanlagen haftet die Gemeinde nicht.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert Euro) festgesetzt werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013, findet Anwendung.

§ 32**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des vom Amt Ortrand für die Gemeinde Tettau verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.11.2004 außer Kraft:

ausgefertigt: Ortrand, den 28.07.2015
gez. Kersten Sickert, Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Tettau am 27.07.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und aller für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
---------------------------	----------

§ 5**Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Urnenreihengrabstätte (25 Jahre) | 32,00 € |
| 2. Urnendoppelgrabstätte (30 Jahre) | 45,00 € |
| 3. Reiheneinzelgrabstätte (25 Jahre) | 66,00 € |
| 4. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab/30 Jahre) | 233,00 € |

§ 6**Verwaltungsgebühren**

Folgende Verwaltungsgebühren sind zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erd- und Feuerbestattungen | 58,00 € |
| 2. Sonstige Genehmigungen (pro Stunde) | 28,00 € |

§ 7**Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre)	602,00 €
---	----------

Die Gebühr für die Errichtung der Stelen zur namentlichen Kennzeichnung für bereits Bestattete beträgt für die restliche Liegezeit:

- | | |
|-------------|--------|
| - monatlich | 0,53 € |
| - jährlich | 6,36 € |

§ 8**Wiedererwerb des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziff. 4.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 9**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt für:

1. Urnengrabstätte	16,00 €
2. Urnendoppelgrabstätte	16,00 €
3. Reiheneinzelgrabstätte	16,00 €
4. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	32,00 €
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof besitzen.
- (3) Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ab dem Folgemonat nach Erwerb der Grabstätte erhoben.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Ziffer (1) ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Wird eine Reiheneinzel- oder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet und deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Abs. 2.

- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist einmalig bei Beisetzung einer Urne erhoben und ist bereits in der Bestattungsgebühr (§ 7) enthalten.

§ 10

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Herrichtung, Beräumung oder Instandsetzung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung nach den Regelungen der derzeit gültigen Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der derzeit gültigen Friedhofssatzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.08.2010 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 28.7.2015

gez. Kersten Sickert, Amtsdirektor

Neue Sprechzeiten der Amtsverwaltung Ortrand

Ab 1. Oktober 2015 gelten nachfolgende Sprechzeiten für die Amtsverwaltung Ortrand:

Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304
Fax: 035755 51303
Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Sprechzeit der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg ab 2015

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

im September am 07. und 28. von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am 11. September 2015, 9.00 – 11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

Sprechstunde für psychisch Kranke

ist jeden 3. Montag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt in Großkmehlen.

Ansprechpartner ist Frau Stefanie Klein, Sozialarbeiterin (BA), erreichbar unter der Telefonnummer 03573/8704338.

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst 116117

Polizeidienststelle Lauchhammer (03574) 7650

Polizeidienststelle Senftenberg (03573) 880

Polizei 110

Notruf 112

Wasserverband Lausitz (03573) 8030

Envia, Servicecenter Ruhland (035752) 360

Spreegas Cottbus 24 Std.- (0355) 25357

Bereitschaft

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet

Die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Amtes Ortrand können auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

Ab sofort finden Sie die Rad- und Wanderwegkarte des Amtes Ortrand ebenfalls auf dieser Internetseite.

A c h t u n g ! - Einkommensnachweise

Für alle Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte im Amt Ortrand besuchen und deren Einkommen nicht in der Höchststufe (gemäß Kitasatzung) liegt, war der Abgabetermin für die Einkommensnachweise für das Jahr 2014 der 31.08.2015. Sollten Sie die Abgabefrist versäumt haben, möchte ich Sie bitten, dies bis 30.09.2015 nachzuholen. Die Vordrucke dazu erhalten Sie in Ihrer Kindertagesstätte oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand.

Ich weise auf folgendes hin:

Sollten die Einkommensnachweise nicht zum o. g. Termin im Amt Ortrand vorliegen, erfolgt zum 01.10.2015 eine Einstufung des Elternbeitrages in die Höchststufe. Eine Rückstufung in die entsprechende Einkommensstufe erfolgt dann erst nach Vorlage der Einkommensnachweise für das Jahr 2014.

Eine Erstattung des Höchstbeitrages bzw. Erstattung der zuviel gezahlten Beiträge kann gemäß Satzung nicht erfolgen.

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor



Großes Glück kann so klein sein.

*Das Wunder des Lebens begreifen heißt,
es selbst in den Händen zu halten.*

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- Hanni Magdalena Anger, Ortrand

- Luke Noack, Kleinkmehlen

- Lennja Lode, Tettau

übermittelt Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Veranstaltungen im Amtsbereich

- 06.09.2015 Ab 13.30 Uhr ist die Kaffeestube im Schlossareal geöffnet. Um 14.00 Uhr wird eine Führung im Schlossareal Großkmehlen angeboten. Anmeldung dazu bitte über das Bürgerbüro im Amt Ortrand.
- 06.09.2015 Orgelkonzert in der St. Georg Kirche Großkmehlen mit Gerhard Löffler aus Berlin
Beginn: 16.00 Uhr
- 12.09.2015 Pkw-Ausflug zum Parkfest in Kostebrau des Heimatverein Ortrand ab 14.00 Uhr
- 12.-13.09.2015 Schloss- und Hopfenfest im Schlossareal Großkmehlen
- 13.09.2015 Trödelmarkt der Kita Regenbogen in der Pulsnitzhalle Ortrand von 10.00 - 16.00 Uhr
- 13.09.2015 „Tag des offenen Denkmals“ – Kirchenführung Barockkirche Kroppen durch den Kirchbauverein ab 14:30 Uhr, ab 16.30 Uhr Akkordeonkonzert der Akkordeonsolistin Bettina Born aus Jena unter dem Motto „Vom argentinischen Tango bis zum französischen Musette“ Klavierkonzert „Goldener Herbst – Goldener Wein“ ab 19.00 Uhr im Rathaussaal Ortrand

Verkehrsteilnehmerschulung in Ortrand

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Donnerstag, den 10. September 2015 um 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Ortrand, Ponickauer Straße 8 statt.

Die Schulung ist kostenlos.

Schloss- und Hopfenfest am 12./13.9.2015

Schloss- und Hopfenfest

am 12./13. September in Großkmehlen

Samstag ab 18:00 Uhr und Sonntag ab 13:00 Uhr

Samstag (freier Eintritt !)

- # 19:30Uhr Fackelumzug (Treffpunkt Sportplatz)
- # Mittelaltermusik und Feuershow mit den Spielleuten „DONNER TRUMMEL“

Sonntag

- # 13:00Uhr Eröffnung des Markttreibens durch den Bürgermeister
- # ab 14:30Uhr Kaffeestuben im Pfarrhaus und Schloss
- # ab 14:30Uhr erklingt mehrmals die Silbermannorgel
- # Gruppe „SPRINGSTEIN“ (Volkslieder und Balladen)
- # Bildergalerie
- # Alte Handwerkskunst zum Anschauen
- # Führungen durch Park und Wasserschloss
- # Spielleute „DONNER TRUMMEL“ mit Herold
- # Aufführung des „Märchen von der Kicherebse“ durch die Grundschüler
- # Kutschfahrten und verschiedene Kinderbelustigungen
- # Mägde, Knechte und allerlei Gesindel
- # Deftiges vom Grill, aus der Pfanne und aus dem Backofen
- # und natürlich CHEMLENBRÄU vom Fass und zum Mitnehmen in der Flasche

an beiden Tagen Mittelalterlager und Schaukämpfe der „SENFTEENBERGER VAGANTEN“ im Schlosspark

Eintrittspreis Sonntag: 2,50 € Kinder bis 14 Jahre haben freien Eintritt

Es laden ein der Bürgermeister und der Heimatverein Großkmehlen 1205 e.V.

Änderungen vorbehalten !

„Tag des offenen Denkmals“ am Sonntag, d. 13. September 2015 in der Barockkirche Kroppen

- 14.30 Uhr Andacht in der Kirche
15.00 Uhr Führung in der Kirche
15.30 Uhr Gespräch mit dem Künstler Peter Scholte-Reh an den „Stelen der Seligpreisungen“ auf dem Kirchhof
16.00 Uhr Konzert „Vom argentinischen Tango bis zum französischen Musette“ mit der Akkordeonsolistin Bettina Born aus Jena.

In diesem Programm entführt Sie Bettina Born mit fast nur eigenen Kompositionen in die Welt des Tango und der französischen Musette. Sie präsentiert das Akkordeon als Soloinstrument ebenfalls mit Kompositionen argentinischer Tangomeister. Die Musikerin führt durch das Programm und vermittelt noch viele Hintergründe und interessante Details zur Musik. Bettina Born lebt freischaffend in Thüringen. Ihre Konzerte führen sie durch Deutschland und ins europäische Ausland. Bereits im Jahre 2009 durften wir das Können der Künstlerin in der Kroppener Barockkirche bewundern.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Kirchbauverein
Kroppen e.V.

**Bundesweiter Forschertag auch in der Kita Regenbogen in Ortrand**

Am 23.06.2015 war es wieder soweit. Bundesweit wurde der Tag der kleinen Forscher zum Thema „Wie wollen wir leben?“ gestaltet. Verschiedene Themengebiete wurden von den Erzieher/innen liebevoll vorbereitet. So wurden aus verschiedenen Materialien Häuser gebaut und mögliche Konstruktionsvarianten erarbeitet. Unter anderem fanden viele Kinder die Frage spannend „Wie möchte ich mich in der Welt bewegen? Welche Möglichkeiten gibt es noch außer Füßen und Rädern? Oder wussten Sie, liebe Leser/innen, welche Seite von den Rettungsdecken wärmt und welche kühlt und woran man es erkennt? Wärme und Kältefragen wurden erläutert und die Kinder hatten viel Freude mit dem Verwenden der Rettungsdecken. Die vierte Gruppe beschäftigte sich mit dem Abwasser. Die Kinder bauten gemeinsam mit Herrn Reinhold eine kleine Abwasseranlage. Das war mächtig spannend und sorgte auch für manchen Spaß. Die Kindertagesstätte Regenbogen aus dem Netzwerk Jugendforscht-Zentrum in Lauchhammer erhielt auch an diesem Tag



von Herrn Hocker, dem Koordinator, für das Engagement in der naturwissenschaftlichen und technischen Frühbildung für weitere zwei Jahre die Zertifizierung „Haus der kleinen Forscher“. Es war wieder für alle Kinder und Erzieher/innen ein spannender und gelungener Tag.

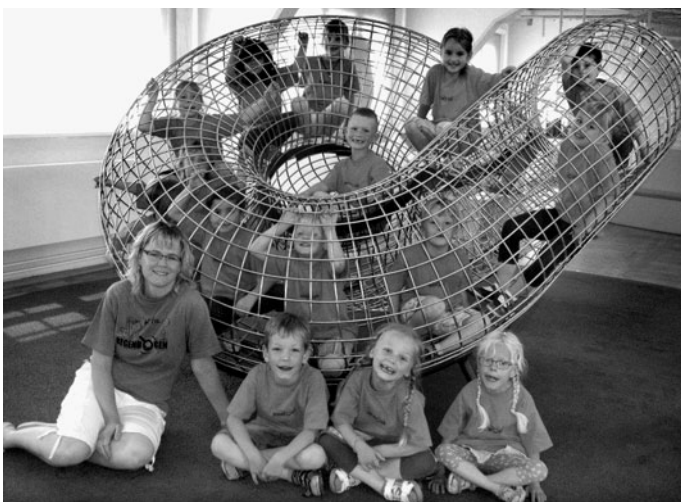
Training für alle Fußballfans der Kita

Am 29.06.15 fuhr das DFB- Mobil des Fußball- Landesverband Brandenburg e.V. in unser Kita-Gelände ein. Gut vorbereitet und ausgestattet mit Sportshirts und Fußballschuhen erwarteten die Jungen das besondere Training. Herr Thielemann teilte 4 Mannschaften ein und stellte verschiedene Ballübungen vor. In Form von Wettspielen konnten sich alle Spieler ausprobieren. Mit einem Minispiel wurde unser Sondertraining beendet. Wir bedanken uns recht herzlich, dass es möglich war, mit dem Mobil zu uns zu kommen.



Abschlusswoche in der Kita Regenbogen

Die Zuckertütengruppe der Kita Regenbogen veranstaltete Anfang Juni ihre Abschlusswoche. Begonnen haben wir mit einem Besuch im Rathaus Ortrand. Dort lernten wir die Geschichte der Stadt und die Aufgaben des Amtes mit Herrn Sickert und Frau Biermann kennen. Außerdem durften alle Kinder ihre Kindergartenausweise selbst abstempeln, die wir extra für die Fahrt nach Dresden erstellt hatten. Ganz stolz zeigten die Kinder der Schaffnerin ihre Ausweise und so führten sie eine angeregte Unterhaltung über das Zufahren und über den Ausflug in die technischen Sammlungen. Dort experimentierten wir mit Computern, Optik, Elektrizität u. v. m. und hatten riesen Spaß dabei. Ein weiteres High-Light in unserer Woche war der Empfang von Herrn Tischer in der Ortrander Feuerwehr. Alle lauschten aufmerksam



den Ausführungen des Wehrleiters und seines Kameraden und mit viel Interesse schauten sich dann die Kinder zwei Feuerwehrautos an und bekamen Antworten auf alle ihre Fragen. Die Krönung unserer Abschlusswoche war das Indianerfest in Böhla, auf dem Grundstück von Herrn Reinhold. Mit der Pferdekutsche fuhren wir dorthin und wurden von einigen lieben Muttis mit einem Indianermahl empfangen. Schatzsuche und Reiten waren einige Aktivitäten des Tages. Doch gemeinsam mit den Eltern erlebten wir den Höhepunkt des Nachmittages, die Übergabe der Zuckertüten, die uns erst richtig bewusst werden ließ: „Wir werden Schulkinder!“ Gern werden wir uns an die schöne Zeit im Kindergarten und vor allem an die schöne Abschlusswoche erinnern und danken all denen, die uns diese Woche zu einem unvergesslichen Erlebnis werden ließen.

(A. Hauptvogel, Erzieherin der Kita Regenbogen)

Jung und Alt spielen zusammen

Regelmäßig besuchen uns Senioren aus dem Seniorenclub Ortrand, um gemeinsam mit den Kindern zu spielen. Beim Treff im Juli schlossen sich erstmals auch Senioren der „Arche Noah“ aus Ortrand an. Bei Kaffee und Kakao spielten gesellig Alt und Jung. Ob „Mensch ärgere dich nicht“, Memory, „Lotti Karotti“ oder „Tempo kleine Schnecke“, schnell fanden sich alle mit den Spielregeln zurecht und es kam zu herzlichen Gesprächen. Wichtig war der Spaß am Spiel, nebensächlich wer Gewinner oder Verlierer war. Wir freuen uns alle schon auf das nächste Mal.





Volkskunstsängerin
Marie-Rosee Walz
 aus Dresden

Lieder am Klavier

*goldener Herbst
 & goldener Wein
 bringt oft noch
 Sonnenschein*

Beginn: 19:30 Uhr
Einlass: ab 19:00 Uhr

Freitag, 25. September 2015
Rathausaal Ortrand

Eintritt: 12,00 Euro **Im Eintritt enthalten ist eine Flasche Ortrander Wein für je 2 Personen.**

Karten erhalten Sie im Bürgerbüro im Rathaus

Beitrag zur Frauendorfer Vogelwelt

Seit einigen Jahren werden durch den Traditionsverein Frauendorf 1998 ev. die Vogelstimmenwanderungen mit Werner Blaschke (Storchenvater) aus Lauchhammer durchgeführt. In diesem Jahr hat Werner Blaschke eine Broschüre über die Frauendorfer Vogelwelt mit Fotos und einem Bericht über die Vogelstimmenwanderung von Rudolf Kupfer aus Lindenau herausgebracht.

Dieses Heft kann bei Carsten Heinze und Mirko Friedrich aus Frauendorf gegen einen Unkostenbetrag von 5,00 Euro erworben werden.

650 Jahre Frauendorf / OL

Dieses Jubiläum möchten die Einwohner, Vereine sowie Gemeinde am Festwochenende vom 3.- 5. Juni 2016 würdig begehen. Aus diesem Anlass wurden Anfang des Jahres vier Arbeitsgruppen gebildet, welche sich mit den unterschiedlichen Themen beschäftigen und bereits einige Versammlungen bewältigt haben.

Arbeitsgruppen und Verantwortliche:

Kultur / Organisation – Jörg Döring

Umzug – Volkmar Müller

Versorgung – Ronny Juhrig

Finanzen – Mirko Friedrich

Derzeit werden vor allem die Veranstaltungen organisiert und die Bilder für den großen Festumzug zusammengestellt.

Wollen auch Sie sich einbringen oder haben Sie Ideen, können Sie sich gern beim Bürgermeister, Mirko Friedrich unter 035755 / 51536 oder post@gemeinde-frauendorf.de melden.

Dabei sein, mitmachen und von den Profis lernen – DYNAMO DRESDEN FUSSBALLSCHULE mit Ferien-Camp in Ortrand

Die DYNAMO DRESDEN FUSSBALLSCHULE führt im Oktober ein Ferien-Camp für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 15 Jahren in Ortrand durch. Der Ex-Dynamo- und ehemalige Bundesligaspieler Ralf Hauptmann und sein Team sind vom 26.-29. Oktober 2015 im Thomas-Geipel-Sportzentrum zu Gast. Tägliches altersgerechtes Training zur Erlernung und Verbesserung der grundlegenden Fußballtechniken und Spaß bei kleinen Spielen, Wettbewerben und Turnieren sind genauso garantiert wie die Trainingsausrüstung und eine Betreuung mit Essen und Getränken. Natürlich sind auch eine Stadionführung durch das „Stadion Dresden“ und ein Talk mit einem Spieler der SG Dynamo Dresden Bestandteil des Ferien-Camps. Weitere Informationen und den Anmeldebogen findet ihr unter www.dynamo-dresden.de. Telefonische Rückfragen unter: 0351-439 43 58



St.-Barbara-Kirche zu Ortrand

Feierliches Konzert zum 25. Jahrestag der Deutschen Einheit

„Dresden - Brass - Quintett“

Es laden herzlich ein
Der Gemeindevorstand mit Pfarrer Thomas Brilla
und der Bürgermeister Niko Gebel

Sonntag, 04. Oktober 2015

Beginn: 18.00 Uhr

Einlass: ab 17.30 Uhr

Eintritt: 8,00 Euro im Vorverkauf, 12,00 Euro an der Abendkasse
Karten erhalten sie im Bürgerbüro im Rathaus



Informationen für
Gewässeranlieger und -nutzer
im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden und Erlenweige – ein naturnahes Gewässer bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Gewässer hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür - damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Was Sie für das Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer wird Ihnen nachfolgend erläutert.

Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Gewässer können das Land Brandenburg, die Städte und Gemeinden oder die Eigentümer der Ufergrundstücke sein. Das Wasser an sich kann keinen Eigentümer haben. Zum Gewässer zählen das Gewässerbett und die Ufer bis zur Böschungsoberkante.

Die in der Regel für die Unterhaltung der Gewässer zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände haben darauf zu achten, dass sich die Gewässer in einem Zustand befinden, der den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Sie haben dafür zu sorgen, dass der schadlose Wasserabfluss gewährleistet ist.

Die Unterhaltungspflichtigen führen deshalb, soweit erforderlich, die Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Gehölzpflege, Entkrautung, Ufermahd und Entfernung von Ablagerungen durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und Eigentümern geduldet werden.

Was können Sie als Gewässeranlieger für das Gewässer tun? KOMPOST / ABFALL / HOLZLAGERUNG...

Komposthaufen, Abfälle, Holzlager, Strohballen... gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt, Kompost) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen. Abfall muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Wertstoffhöfe) entsorgt werden.

- Lagerung mit ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens 5 - 10 m von der Böschungsoberkante.
- Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) im Gewässer oder am Ufer.

BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z. B. Gartengerätehäuschen, Ufermauern, unbewegliche Zäune, Stege, Durchlässe und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

Keine baulichen Anlagen am Gewässer ohne wasserrechtliche Genehmigungen wenn der Abstand zum Gewässer weniger als 5 m an Gewässern II. Ordnung bzw. weniger als 10m an Gewässern I. Ordnung beträgt.

WASSERENTNAHME

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.

- Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung.
- Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Erlaubnis.
- Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer.

- Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Brettern o. ä..
- Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

PFLANZENSCHUTZMITTEL UND DÜNGER IM HAUS- ODER KLEINGARTEN

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

- Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.
- Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise (u. a. Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer, Einsatzbereich) unbedingt beachten.
- Entsorgen von Produktresten (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen, nicht in den Abfluss oder das Gewässer schütten.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im und direkt am Gewässer, Abstand halten.

- Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unkrautvernichtungsmittel) auf befestigten und unbewachsenen Flächen.

Ordnungswidrigkeit und Bußgeld

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

Ansprechpartner

Ansprechpartner und weitere Informationen erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den Gewässerunterhaltungsverbänden.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Amt für Umwelt und Bauaufsicht
untere Wasserbehörde
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Telefon: 03541 8703401
E-Mail: umweltamt@osl-online.de
Internet: osl-online.de

Gewässerunterhaltungsverband
Kleine Elster-Pulsnitz
Finsterwalder Straße 32a
03249 Sonnewalde
Telefon: 035323 637-0
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de
Internet: gwv-sonnewalde.de

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (www.mlul.brandenburg.de), dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (www.lugv.brandenburg.de) sowie der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH (www.gfg-fortbildung.de).

Rechtsquellen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Stand Juli 2015

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeldangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
Frau Bautzer - Tel. 03573 / 8704193
Frau Lehmann - Tel. 03573 / 8704194

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT SEPTEMBER 2015

Dienstag, 01.09.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf
Kegelnachmittag auf dem Weinberg

Mittwoch, 02.09.15

14.00-15.00 Uhr Clubnachmittag
Vortrag der Apotheke

Donnerstag, 03.09.15

Clubfahrt

Montag, 07.09.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport
15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 08.09.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 09.09.15

14.00-16.00 Uhr Clubnachmittag
 Spielenachmittag

Montag, 14.09.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 15.09.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 16.09.2015

14.00 -16.00 Uhr Clubnachmittag
 Besuch der Kindergartenkinder

Montag, 21.09.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 22.09.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 23.09.2015

14.00 -16.00 Uhr Clubnachmittag
 Spielenachmittag

Montag, 28.09.15

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 29.09.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 30.09.2015

14.00 -16.00 Uhr Clubnachmittag
 Spielenachmittag

Änderungen sind vorbehalten!

Suchen Mitspieler für Skat- und Doppelkopfrunde. Bitte im Seniorenclub melden!

Zu den Clubnachmittagen wird um rechtzeitige Abmeldung gebeten.

Sie können uns telefonisch unter 035755 / 55327 erreichen oder dienstags und mittwochs von 10.00 bis 17.00 Uhr persönlich aufsuchen.

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte direkt in der Druckerei auf. Ihre Anzeigenberaterin: Frau Susan Noack, Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com



Dach- & Holzbau Bär

Dacheindeckung
 Flachdachabdichtung
 Dachklempnerei
 Zimmerei/Holzbau

Michael Bär
 Frauendorfer Str. 10
 01945 Tettau
 E-Mail: Holzbaum.Baer@gmx.de

Tel. 03574 / 464217
 Fax 03574 / 4601827
 Mobil 0172 / 2702881

Drechserei & Dienstleistungsservice

JÖRG LODE

- Trockenbau
- Dachgeschoss, Innenausbau
- Akustik- und Brandschutzbau
- Dienstleistungen
- Holzkunst
- Drechselteile
- Restaurierung




Dorfstraße 5, 01945 Tettau, Mobil (0152) 06 01 23 45
 Tel. (03574) 46 08 39, Fax (03574) 46 09 21
 drechserei-lode@web.de, www.tettauer-Holzkunst.de

Malerwerkstatt Fiedler

Malerei - Fassadenbau - Ausbau

Roland Fiedler
 Lindenauer Str. 38 · 01945 Tettau
 Mobil: 01 72 / 7 07 41 92
 Tel.: 03574 / 760222
 E-Mail: Malerwerkstatt.Fiedler@gmail.com
 www.Malerwerkstatt-Fiedler.de

Rund ums Fahrrad

Inh. Andreas Miehle

- Fahrradverleih
- Reparaturannahme
- Große Auswahl an Fahrrädern
- Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör



Hauptstraße 18 · 01945 Kroppen · Tel. (035755) 61 86
 Öffnungszeiten: Mo geschlossen · Di-Fr 9-12 Uhr und 15-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr

ST Tettau

STRASSEN – und TIEFBAU

- Hof- und Pflastergestaltung
- Straßen- und Kanalbau
- Abriss und Recycling
- Baumfällung
- Erdarbeiten
- Zaunbau

Mirko Roick
 Winzergasse 18
 01945 Tettau

Tel.: (03574) 4 66 77 42
 Fax: (03574) 4 66 77 45
 mirko.roick@strassen-und-tiefbau-tettau.de

Funk: 0173 / 5 63 28 28

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

in unserem Hofladen

**Ab 10. September
aus eigener Ernte**

- Einkellerungskartoffeln im **25 kg Sack**
Adretta, Finka, Laura, Talent, Belana, Afra

täglich im Hofladen:

Tomaten, Gurken, Paprika, Erdbeerpflanzen
und Kartoffeln im 5 kg Beutel



... in unserem Hofladen/
Gärtnerei in Frauendorf
Ruhlander Straße 6

Öffnungszeiten

Mo – Fr 08.00 – 18.00 Uhr

Sa 08.00 – 12.00 Uhr



Badrenovierung komplett



Zunächst steht die Besichtigung und Beratung bei Ihnen vor Ort an. Im Anschluss unterbreiten wir Ihnen ein ausführliches Festpreis-Angebot Ihres neuen Bades, welches alle benötigten Gewerke einschließt.

Der Besuch unserer Bäderausstellungen, bei dem wir Ihnen die angebotenen Objekte im Original zeigen, schließt sich an. Hier können Ihre konkreten Wünsche der Ausstattungsgegenstände und Fliesen besprochen und eine entsprechende Auswahl gemeinsam mit Ihnen getroffen werden. Diese Leistungen sind für Sie natürlich **kostenlos** und **unverbindlich**. Die Ausführung und Umsetzung der Arbeiten erfolgt dann durch eigenes Fachpersonal.

Selbstverständlich betreuen wir Sie auch nach der Fertigstellung und sind für Fragen oder Anliegen jederzeit für Sie da.

*Von A-Z nur einen kompetenten Ansprechpartner
für alle Gewerke – Das bekommen Sie bei uns!*

Wärme ist unser Element!

Die Adresse Ihres Fachbetriebes

 **Heizungsbau Hesse**
INSTALLATION VON HEIZUNGS- UND SANITÄRANLAGEN

Haag 6 | 01990 Ortrand
Telefon: 03 57 55 · 5 28 66
E-Mail: heizungsbau-hesse@t-online.de

Ihr Altbausanierer!



- **speziell für Wandtrockenhaltung**
- **für Fußboden-, Wand- und Deckenheizung**
- **ohne unnötige Deckenlasten auf vorhandene Dielen**
- **und das in Verbindung mit Alternative Energie**

Wärme ist unser Element!

Die Adresse Ihres Fachbetriebes

 **Heizungsbau Hesse**
INSTALLATION VON HEIZUNGS- UND SANITÄRANLAGEN

Haag 6 | 01990 Ortrand
Telefon: 03 57 55 · 5 28 66
E-Mail: heizungsbau-hesse@t-online.de



ZEIG ZIVILCOURAGE!

BEOBACHTE DIE SITUATION GENAU.

FORDERE ANDERE ZUM MITHELFFEN AUF.

PRÄGE DIR TÄTERMERKMALE EIN.

WÄHLE NOTRUF 110.

KÜMMERE DICH UM DAS OPFER.

BLEIB ALS ZEUGE AM TATORT.

GEFÄHRDE DICH NICHT SELBST.

www.weisser-ring.de

HOLZFACHHANDEL

*Jürgen Fröhlich
... hat das Holz
zum Wohnen!*

- Bauholz bis 12 m Länge
- Terrassen- und Bodendielen
- Carports, Leimholz
- Lamine, Holzfußböden, Leisten
- Treppenrenovierungssysteme
- Paneele, Kassetten, Beleuchtung
- Zäune und Balkonsysteme
- Rauhspund, Schalung, Latten
- Fassadenholz
- Türen und Fenster
- Exklusive Echtholzpaneele für Wand und Decke
- Lichtplatten, Trapezbleche

01979 Lauchhammer-Süd • Eichenstraße 12
 Telefon: (03574) 86 28 96 • Fax: 86 28 27 • e-mail: froehlichholz@t-online.de
 Öffnungszeiten: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr • Sa 09.00 – 12.00 Uhr

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
 Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten

Ruhlander Straße 4
 01945 Frauendorf
 Telefon (035755) 5 09 33
 Handy (0173) 1 30 53 38

VERTEILER GESUCHT!

Für den Ortsteil **Kleinkmehlen** suchen wir noch Verteiler.

Bitte melden Sie sich unter: Tel. 035753/17703 oder service@drucksatz.com

Öffnungszeiten:
 Mo, Di und Do 08.00 - 17.00 Uhr
 Mi und Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Orthopädie - Schuhtechnik

Sawatzke GbR

Rietschelstraße 2
 01979 Lauchhammer
 Tel. (03574) 46 70 72
 Fax: (03574) 46 70 73

Unsere Leistungen:

- Anfertigung von orthopädischem Maßschuhwerk in großer Modevielfalt
- Einlagenversorgung
- Elektronischer Fußabdruck
- Zurichtungen am Konfektionsschuh
- Antivarusschuhe
- Schuhreparaturen
- Fuß- und Schuhpflegemittel
- Bequemschuhhandel

SCHUH-PFLEGE

Tischlermeister
Veikko Thieme

Teichweg 30
 01945 Tettau
 Telefon: 03574/7373
 Mobil: 0172/7967345
 veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rolläden** in Kunststoff und Aluminium
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Schärfdienst** Sägeblätter und -ketten
- **Fachgerechte Montage**

Ich freue mich auf Ihren Anruf!